

„Eines besonderen Verbots der von der SRP abhängigen Organisationen — Reichsfront, Reichsjugend, SRP-Frauenbund — bedarf es nicht. Sofern sie Teile der Partei sind, trifft sie deren rechtliches Schicksal. Soweit es sich um selbständige Organisationen handelt, findet auf sie Art. 21 Abs. 2 GG keine Anwendung. Verletzen sie die verfassungsmäßige Ordnung“, so kann die Exekutive auf Grund des Art. 9 Abs. 2 GG unmittelbar gegen sie einschreiten.“³⁾

Entsprechend heißt es im Urteil gegen die Kommunistische Partei Deutschlands:

„Auf nicht zur Partei gehörige, aber von ihr abhängige Organisationen, vor allem die sog. Tarnorganisationen, erstreckt sich hingegen die Auflösung nicht. Diese Organisationen nehmen nicht an dem Parteiprivileg des Art. 21 GG teil und fallen, soweit sie die verfassungsmäßige Ordnung verletzen, unter Art. 9 Abs. 2 GG.“⁴⁾

Diese Ausführungen machen deutlich, daß „abhängige Organisationen“ oder „Tarnorganisationen“ keine Ersatzorganisationen im Sinne des Gesetzes sind. Daher gelten für sie auch völlig andere Rechtsfolgen.

Der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs sowie die Bundesanwaltschaft verstehen unter „kommunistischen Tarnorganisationen“ Vereinigungen, die „von der KPD/SED gesteuert und finanziert werden und auf einem bestimmten Gebiet die Zielsetzung der KPD/SED zu verwirklichen suchen“⁵⁾.

Bei der ideologisch übereinstimmenden Haltung des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs und der Senate des Bundesverfassungsgerichts unterliegt es keinem Zweifel, daß das Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung gegen die KPD unter dem Begriff „Tarnorganisation“ dasselbe versteht wie der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der diesen Begriff von der Bundesregierung übernommen hat.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Trennung zwischen Ersatzorganisation und abhängiger Organisation bzw. Tarnorganisation offensichtlich deshalb vor, um ein völliges Rechtschaos zu verhindern. Die Annahme der Parallelität würde nämlich zugleich voraussetzen, daß die abhängige bzw. Tarnorganisation die wesentliche Zielsetzung der verbotenen Partei verfolgt. Diesen Weg wollte das Bundesverfassungsgericht allem Anschein nach nicht einschlagen.

Demzufolge ist eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei eine Vereinigung, die im Sinne des Wortes den Ersatz für die verbotene Partei darstellt und deren wesentliche Zielsetzung durchzuführen beabsichtigt. Sollen jedoch Organisationen, die Teilziele oder Teilforderungen der verbotenen Partei vertreten, als Ersatzorganisationen angesehen werden, dann würde eine Rechtsunsicherheit einsetzen, die im Widerspruch zur grundgesetzmäßigen Ordnung steht. Die SPD, der DGB und die im allgemeinen als „kommunistische Tarnorganisationen“ bezeichneten Vereinigungen vertreten zum Teil Forderungen, die denen der KPD entsprechen, so z. B. die Ablehnung der allgemeinen Wehrpflicht, die Forderung nach demokratischer Wiedervereinigung, nach Sozialisierung der Grundstoffindustrie usw. Nach der durch das Bundesinnenministerium vorgenommenen Auslegung des Begriffs „Ersatzorganisation“ wäre es nur noch eine Frage der Zeit, daß auch andere demokratischen Organisationen als Ersatzorganisationen der KPD hingestellt werden. Der Willkür würde auf jeden Fall ein weiteres Tor geöffnet.

Die gefährliche Tendenz solcher Anweisungen des Innenministeriums zeigt sich auch in folgendem Satz:

„Unter Ersatzorganisationen sind nicht nur Personenvereinigungen im eigentlichen Sinne zu verstehen. Eine Ersatzorganisation kann vielmehr dann vorliegen, wenn Mitglieder der ehemaligen KPD deren Ideen durch Zeitschriften, Informationen und Rundbriefe oder Reden verbreiten...“

Die Verfolgungen sollen sich demnach auch auf Organisationen erstrecken, die — so kurios das klingen

3) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 2, S. 78.

4) Der KFD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, Bd. 3 S. 746.

5) vgl. u. a. Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Bd. 7 S. 222 ff.

mag — gar keine Organisationen sind. Bei aller Kuriosität darf jedoch der ernste Hintergrund nicht übersehen werden. Schon ein Freundeskreis, der zu einer Jubiläumsfeier zusammengekommen ist, würde nach der „Rechtsauffassung“ des Ministeriums eine Ersatzorganisation darstellen, wenn ein KPD-Mitglied in einer Festansprache die Verdienste des Jubilars z. B. um die Erhaltung des Friedens würdigt.

Und schließlich will sich das Ministerium auch für die Zukunft freie Hand schaffen, indem es legalen Organisationen unter völlig unfaßbaren Voraussetzungen mit der Auflösung droht. Dazu wird ausgeführt:

„Soweit bereits bestehende und ursprünglich legale Organisationen durch *Unterwanderung zu Ersatzorganisationen werden*, empfiehlt es sich m. E., auf Grund von Ziffer I 3 des Urteilstenors i. Verb. mit § 2 des Reichsvereinsgesetzes die *Organisation förmlich, aufzulösen*.“²⁾

Hier entsteht u. a. die Frage, ob sich diese Drohung an die Adresse der Gewerkschaften richtet. Wurde doch bereits mehrmals von staatlicher Seite und von Unternehmerorganisationen behauptet, die Gewerkschaften seien „unterwandert“!

Alle diese geplanten weiteren Übergriffe auf die Grundrechte erfahren schließlich die Krönung durch einen neuen Anschlag auf das Wahlrecht, denn die Innenminister der Länder erhielten folgende Weisung:

„Wählergruppen, die frühere Mitglieder als Kandidaten Vorschlägen und selbst zu einem großen Teil aus Anhängern der ehemaligen KPD bestehen, werden ... *in der Regel als Ersatzorganisationen anzusehen sein*.“²⁾

Die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unabhängiger Wählergruppen, auf deren Listen Kommunisten kandidierten, wie z. B. in Rheinland-Pfalz, in Stuttgart, Heilbronn und anderen Orten während der Kommunalwahlen in den einzelnen Ländern, war eine erste Auswirkung dieser Anweisung. Sie wurde in den Bezirken, in denen die Adenauer-CDU noch den entscheidenden Einfluß ausübt, als Handhabe benutzt, um mißliebige politische Gegner von der kommunalen und staatlichen Willensbildung auszuschließen. Die Fortführung derartiger Methoden, die nicht nur auf den Widerspruch politischer Parteien, sondern auch kommunaler Verbände und insbesondere der Bevölkerung gestoßen sind, würde dazu führen, daß keine Organisation mehr sicher ist, nicht morgen als kommunistische Ersatzorganisation verboten zu werden. Derartige Praktiken würden die letzten in der Bundesrepublik noch bestehenden Reste der im Grundgesetz deklarierten Rechte und Freiheiten beseitigen.

Sonderheft der NJ zu Fragen des Strafverfahrens

**Sichern Sie sich durch sofortige Bestellung diese
Neuerscheinung!**

Aus dem Inhalt:

Über die Arbeit der StPO-Kommission

Aus der Blickrichtung der Verteidigung

Zu Fragen des Haftbefehls

Die Rückgabe der Strafsache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Unmittelbarkeitsprinzip und Protokollverlesungen in der Hauptverhandlung erster Instanz

Urteil oder Beschluß bei offensichtlich unbegründetem Rechtsmittel?

Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz

Das Sonderheft ist 24 Seiten stark und wird zum Preis von 1,20 DM verkauft. Da das Heft nur in einer begrenzten Auflage herausgegeben wird, bitten wir alle Interessenten, ihre Bestellung unverzüglich dem Postzeitungsvertrieb oder einer Buchhandlung aufzugeben. Die Bestellung kann formlos oder mittels der Bestellkarte geschehen, die den Heften 22 und 23 der „Neuen Justiz“ beilieg.

Die Redaktion